Hinweise für die Vermittlung

Streitigkeiten zwischen Rechtsanwälten

Es gehört auch zu den Aufgaben des Vorstandes der Rechtsanwaltskammer, bei Streitigkeiten zwischen Rechtsanwälten zu vermitteln und Schlichtungsvorschläge zu unterbreiten (§ 73 Abs. 2 Nr. 2 BRAO).

Eine solche Vermittlung setzt einen Antrag und die Zustimmung der Gegenseite voraus. Die Zustimmung wie die Mitwirkung im Verfahren sind freiwillig.

Wenn allerdings ein Verstoß gegen Berufspflichten offenkundig wird, besteht keine Möglichkeit der Vermittlung durch die Kammer, da diese dann von Amts wegen eine Prüfung durchführen muss.

Eine Vermittlung kommt beispielsweise bei der Auseinandersetzung einer Sozietät in Betracht oder wenn eine freie Mitarbeit abgewickelt werden soll.

Der Präsident der Rechtsanwaltskammer bestimmt einen Vermittler aus dem Vorstand.

Voraussetzung für die Einleitung des Vermittlungsverfahrens ist, dass schriftlich oder in elektronischer Form ein Vermittlungsantrag bei der Kammer gestellt wird. Der Antrag auf Einleitung der Vermittlung muss eine kurze schlüssige Darstellung des Sachverhalts enthalten. Es sollten möglichst geeignete Belege beigefügt sein.

Dieser Antrag wird die gegnerischen Partei übermittelt, es wird Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben und um Zustimmung zum Verfahren gebeten.

Der beauftragte Vermittler entscheidet im weiteren Verlauf, wie und wo das Verfahren mündlich oder schriftlich geführt wird.

Es kann den Parteien gegebenenfalls ein schriftlicher Vermittlungsvorschlag unterbreitet werden.

Der Vermittler ist kein „Schiedsrichter"; er hat keine Entscheidungsbefugnis. Ein Vermittlungsvorschlag, der den Parteien unterbreitet wird, kann nur verbindlich werden, wenn beide Seiten dem Vorschlag zustimmen (§ 73 Abs. 5 Satz 2 BRAO).

Sofern es die Parteien wünschen, kann ein Vermittlungsvergleich auch als Vollstreckungstitel gemäß § 794 Abs. 1 Nr. 1 ZPO ausgestaltet werden.